
Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)

Vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2013)

Vom Volke angenommen am 3. Dezember 1978¹⁾

1. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz / Begriff

¹ Bedürftig ist, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.

² Die Unterstützungshilfe besteht in der Ausrichtung von Geld oder Naturalien an den Bedürftigen und in den Massnahmen zur Vermeidung drohender oder zur Behebung eingetretener Bedürftigkeit.

³ Als Unterstützung gelten nicht:

- a) Sozialleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht;
- b) gesetzlich oder reglementarisch geordnete Gemeindebeiträge;
- c) Beiträge mit Subventionscharakter;
- d) Beiträge aus besonderen kommunalen Hilfsfonds;
- e) Aufwendungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen;
- f) Aufwendungen eines Gemeindewesens für die unentgeltliche Prozessführung;
- g) die Übernahme der Bestattungskosten;
- h) die Bevorschussung von Alimenten gemäss Artikel 293 Absatz 2 ZGB²⁾.

¹⁾ B vom 12. Juni 1978, 200; GRP 1978/79, 375, 380, 422

²⁾ SR [210](#); siehe dazu GrV über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unmündige Kinder, BR [215.050](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 Unterstützung

¹ Die zuständige Sozialbehörde bestimmt Art und Mass der Unterstützung nach dem ausgewiesenen Bedarf unter Würdigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse. Sie berücksichtigt dabei die gesetzlichen Familienlasten des Bedürftigen, allfällige Krankheitsfälle sowie berufliche Ausbildungskosten Jugendlicher, für die der Bedürftige aufzukommen hat.

² Bei der Bemessung des Unterstützungsbedarfs berücksichtigt die zuständige Sozialbehörde Versicherungsleistungen, andere Sozialzuschüsse sowie Zuwendungen Dritter.

³ Für Unterstützungsbedürftige gelten in Spitälern, Heimen und anderen Fürsorgeeinrichtungen die gleichen Tarife wie für die ortsansässigen Einwohner. *

⁴ Für den Ersatz solcher Kosten durch den Heimatstaat ausländischer Unterstützten gelten die Regelungen in allfälligen Staatsverträgen.

⁵ Bei vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die nach diesem Gesetz finanziell unterstützt werden, gelangen für die Festlegung der Unterstützungsleistungen die gleichen Grundsätze zur Anwendung wie bei der Unterstützung von Asylsuchenden. *

⁶ Bei Ausländerinnen und Ausländern, die ihren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Integrationspflichten ohne entschuldbaren Grund nicht nachkommen, sind die Unterstützungsleistungen zu kürzen. In schweren Fällen können diese auf die Nothilfe reduziert werden. *

⁷ Ausländerinnen und Ausländer, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen oder sich aufgrund eines bewilligungsfreien Aufenthaltes in der Schweiz befinden, ist ausschliesslich Nothilfe zu gewähren. *

Art. 3 * Andere Massnahmen

¹ Die Sozialbehörde geht den Ursachen der Bedürftigkeit nach und stellt gegebenenfalls zur Vermeidung drohender oder zur Behebung eingetretener Bedürftigkeit bei der Erwachsenenschutzbehörde die erforderlichen Anträge. Solche Anträge können auch vom kantonalen Sozialamt gestellt werden.

Art. 4 Pflichten des Unterstützten

¹ Die zu unterstützende und die unterstützte Person sind verpflichtet, jede sachdienliche Auskunft zu erteilen, die nötigen Unterlagen beizubringen sowie den mit der Unterstützungsleistung verbundenen Auflagen der Sozialbehörden Folge zu leisten.

2. Leistungen der Wohnorts- und Bürgergemeinde

Art. 5 * Zuständigkeit für die Unterstützung

¹ Die Unterstützungspflicht obliegt der politischen Gemeinde, in welcher der Bedürftige seinen Wohnsitz hat.

² Der Bedürftige hat seinen Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

³ Bei blossem Aufenthalt obliegt die Unterstützungshilfe für Kantonsbürger und für Bürger anderer Kantone, soweit gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger¹⁾ eine Unterstützungspflicht im Kanton besteht, der Gemeinde, in welcher sich der Bedürftige aufhält.

⁴ Für die Unterstützung von Ausländern mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes²⁾.

⁵ Für Ausländer, die sich nur auf der Durchreise befinden, obliegt die Unterstützungspflicht dem Kanton.

Art. 6 * Wohnsitz

¹ Begründung und Aufgabe des Wohnsitzes richten sich nach den Grundsätzen, die gemäss Bundesgesetz³⁾ im interkantonalen Verhältnis gelten.

² Verlegt ein Bürger eines anderen Kantons den Wohnsitz innerhalb des Kantons, so geht die Unterstützungspflicht mit sofortiger Wirkung auf die neue Wohngemeinde über.

³ Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder in einer anderen Einrichtung sowie behördliche oder durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnete Unterbringung in Familienpflege begründet keinen Unterstützungswohnsitz. *

Art. 7 * ...

Art. 8 * ...

Art. 9 Ersatzpflicht im internationalen Verhältnis

¹ Für ihre Bürger, die in anderen Kantonen oder Staaten wohnen, ist diejenige politische Gemeinde, in welcher der Betroffene sein Bürgerrecht hat, nach Massgabe des Bundesgesetzes⁴⁾ und allfälliger Staatsverträge ersatzpflichtig.

Art. 10 * Mehrfaches Bürgerrecht

¹ Ist der Unterstützte Bürger mehrerer Gemeinden des Kantons, so ist jene politische Gemeinde ersatzpflichtig, deren Bürgerrecht zuletzt erworben wurde.

1) SR [851.1](#)

2) SR [851.1](#)

3) SR [851.1](#)

4) SR [851.1](#)

Art. 11 Rückerstattungen

¹ Beiträge, die von unterstützungspflichtigen Verwandten geleistet werden, sind zwischen dem Kanton, der Wohngemeinde und derjenigen politischen Gemeinde, in welcher der Betroffene sein Bürgerrecht hat, im Verhältnis der auf sie entfallenden Unterstützungskosten zu verteilen. *

² Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Unterstützten, so kann er zur Rückerstattung der bezogenen Unterstützungshilfe ohne Zins verpflichtet werden. Die Rückerstattung soll nur soweit erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.

³ Eine zu Unrecht bezogene Unterstützung muss mit Zinsen zurückerstattet werden.

⁴ Die unterstützende Behörde hat nach Massgabe der geleisteten Hilfe Anspruch auf den Nachlass des Unterstützten.

⁵ Der Rückerstattungsanspruch ist gegenüber dem Unterstützten unverjährbar; dagegen verjährt er gegenüber den Erben innerhalb eines Jahres seit dem Erbschaftsantritt.

⁶ Die erstatteten Beiträge werden wie Verwandtenunterstützungen verteilt.

Art. 12 Meldewesen

¹ Die Meldepflicht der Wohngemeinde wird in der Vollziehungsverordnung¹⁾ näher geregelt.

² Die Missachtung der Meldepflicht führt zum Verlust des Ersatzanspruches.

Art. 13 Streitigkeiten

¹ Entscheide und Einsprachen der Regierung in interkantonalen und internationalen Anständen sind für die am Streitfall beteiligten bündnerischen Gemeinden verbindlich.

² Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Unterstützungsgesetzes ergeben, entscheidet das Verwaltungsgericht.

³ Bei der Anwendung des Gesetzes gelten sinngemäss die Grundsätze des Bundesgesetzes²⁾, soweit dieses Gesetz nicht selbst Vorschriften enthält.

¹⁾ BR [546.260](#)

²⁾ BG vom 24. Juni 1977 über die Unterstützung Bedürftiger, SR [851.1](#)

3. Leistungen des Kantons

Art. 14 * Beiträge des Kantons

¹ Der Kanton beteiligt sich an den Nettoaufwendungen der Gemeinden gemäss dem Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen¹⁾.

² Zur Hilfeleistung in besonderen Fällen bewilligt der Grosse Rat einen jährlichen Kredit.

4. Behörden

Art. 15 Gemeindebehörden, Organisation

¹ Die Organisation der Unterstützungshilfe ist Sache der politischen Gemeinden. *

² Vorbehalten bleiben interne Regelungen zwischen der politischen Gemeinde und der entsprechenden Bürgergemeinde, sofern das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement dieser Bürgergemeinde auf Gesuch hin gestattet hat, diese Aufgaben für ihre Bürger anstelle der politischen Gemeinde wahrzunehmen. Das Gesuch ist innert eines Jahres seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen²⁾ einzureichen.

Art. 16 Amtliche Veröffentlichungen

¹ In amtlichen Veröffentlichungen dürfen die Bezüger von Unterstützungshilfen nicht namentlich aufgeführt werden.

Art. 17 Kantonale Behörden

¹ Dem kantonalen Sozialdienst obliegt der Verkehr mit ausserkantonalen Stellen sowie mit den Gemeinden. Dieser hat auch die Abrechnungen der Gemeinden zu überprüfen. *

² Das zuständige Departement³⁾ erteilt den kommunalen Sozialbehörden die erforderlichen Weisungen für den Vollzug dieses Gesetzes.

Art. 18 Aufsicht der Regierung

¹ Die Regierung überwacht die Handhabung dieses Gesetzes.

² Sie kann Gemeinden, welche die erlassenen Weisungen nicht befolgen, nach vorheriger Androhung die über diesem Gesetz vorgesehenen Kantonsbeiträge für eine angemessene Zeit ganz oder teilweise entziehen.

¹⁾ BR [546.300](#)

²⁾ BR [546.300](#)

³⁾ DVS

Art. 19 Beratung

¹ Die zuständige kantonale Stelle für Unterstützung steht den Gemeindebehörden beratend zur Verfügung.

5. Strafbestimmungen *

Art. 19a * Strafbarkeit

¹ Sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bestraft, wer:

- a) öffentliche oder gemeinnützige Unterstützungshilfe missbräuchlich verwendet;
- b) als unterstützungsbedürftige Person die ihr gestützt auf dieses Gesetz erteilten Weisungen nicht befolgt.

² Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden durch die ordentlichen Strafbehörden beurteilt.

³ Das Recht zur Strafanzeige richtet sich nach der Strafprozessordnung¹⁾ und der kantonalen Einführungsgesetzgebung²⁾.

6. Schlussbestimmungen *

Art. 20 Vollzug

¹ Der Grosse Rat erlässt die erforderliche Vollziehungsverordnung³⁾.

Art. 21 Inkrafttreten, Aufhebung und Änderung bisherigen Rechtes

¹ Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1979 in Kraft.

² Der Armenfonds ist über die Verwaltungsrechnung aufzulösen.

³ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird das Gesetz über die öffentliche Armenfürsorge vom 24. April 1955⁴⁾ aufgehoben.

⁴ Gleichzeitig wird Artikel 31^{bis} Absatz 1 des Gesetzes über das Wandergewerbe und die Spiel- und Filmpolizei vom 16. Oktober 1966⁵⁾ wie folgt geändert:⁶⁾

¹⁾ SR [312.0](#)

²⁾ BR [350.100](#)

³⁾ BR [546.260](#)

⁴⁾ aRB 1431 und Revision AGS 1967, 356

⁵⁾ BR 935.100

⁶⁾ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
03.12.1978	01.01.1979	Erlass	Erstfassung	-
12.06.1994	01.10.1994	Art. 5	totalrevidiert	-
12.06.1994	01.10.1994	Art. 6	totalrevidiert	-
12.06.1994	01.10.1994	Art. 7	aufgehoben	-
12.06.1994	01.10.1994	Art. 8	aufgehoben	-
12.06.1994	01.10.1994	Art. 10	totalrevidiert	-
12.06.1994	01.10.1994	Art. 11 Abs. 1	geändert	-
12.06.1994	01.10.1994	Art. 14	totalrevidiert	-
12.06.1994	01.10.1994	Art. 15 Abs. 1	geändert	-
12.06.1994	01.10.1994	Art. 17 Abs. 1	geändert	-
10.12.2008	01.08.2009	Art. 2 Abs. 5	eingefügt	-
10.12.2008	01.08.2009	Art. 2 Abs. 6	eingefügt	-
10.12.2008	01.08.2009	Art. 2 Abs. 7	eingefügt	-
16.06.2010	01.01.2011	Titel 5.	geändert	2010, 2406
16.06.2010	01.01.2011	Art. 19a	eingefügt	2010, 2406
16.06.2010	01.01.2011	Titel 6.	eingefügt	2010, 2406
07.12.2011	01.01.2013	Art. 2 Abs. 3	geändert	-
07.12.2011	01.01.2013	Art. 3	totalrevidiert	-
07.12.2011	01.01.2013	Art. 6 Abs. 3	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	03.12.1978	01.01.1979	Erstfassung	-
Art. 2 Abs. 3	07.12.2011	01.01.2013	geändert	-
Art. 2 Abs. 5	10.12.2008	01.08.2009	eingefügt	-
Art. 2 Abs. 6	10.12.2008	01.08.2009	eingefügt	-
Art. 2 Abs. 7	10.12.2008	01.08.2009	eingefügt	-
Art. 3	07.12.2011	01.01.2013	totalrevidiert	-
Art. 5	12.06.1994	01.10.1994	totalrevidiert	-
Art. 6	12.06.1994	01.10.1994	totalrevidiert	-
Art. 6 Abs. 3	07.12.2011	01.01.2013	geändert	-
Art. 7	12.06.1994	01.10.1994	aufgehoben	-
Art. 8	12.06.1994	01.10.1994	aufgehoben	-
Art. 10	12.06.1994	01.10.1994	totalrevidiert	-
Art. 11 Abs. 1	12.06.1994	01.10.1994	geändert	-
Art. 14	12.06.1994	01.10.1994	totalrevidiert	-
Art. 15 Abs. 1	12.06.1994	01.10.1994	geändert	-
Art. 17 Abs. 1	12.06.1994	01.10.1994	geändert	-
Titel 5.	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 2406
Art. 19a	16.06.2010	01.01.2011	eingefügt	2010, 2406
Titel 6.	16.06.2010	01.01.2011	eingefügt	2010, 2406